Vereinbarung über die Zusammenarbeit im SpVb der Stadt Delmenhorst

Der Philosoph Theodor Adorno träumte bereits 1951 von einer Gesellschaft in einem „besseren Zustand", „in dem man ohne Angst verschieden sein kann". Das Menschenbild, das sich hinter dieser Idee verbirgt, hat unseren Sozialpsychiatrischen Verbund immer geleitet.

Schon 1992 nahm die Gerontopsychiatrische Fachgruppe ihre Arbeit auf. 1993 folgte die Psychosoziale Fachgruppe. Kooperation und Vernetzung im Sinne eines gemeindepsychiatrischen Verbundes haben in Delmenhorst eine lange Tradition. 1998 kam die Fachgruppe Kinder/Jugend/Familie dazu. 2011 entstand das Netzwerk DelKip für Kinder psychisch kranker Eltern, das wiederum 2017 um das DelKip-Beratungsforum erweitert wurde.

Der **Sozialpsychiatrische Verbund (SpVb)** der Stadt Delmenhorst, der 2017 sein 20-jähriges Jubiläum feierte, wurde gemäß § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke (NPsychKG) am 22. Oktober 1997 gegründet. Es handelt sich dabei um eine gesetzlich vorgegebene Pflichtaufgabe für alle niedersächsischen Kommunen.

Der SpVb kümmert sich im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention um die Rechte von Menschen mit psychischen Erkrankungen, seelischen Behinderungen und Suchtmittelabhängigkeiten. Getragen von einer sozialpsychiatrischen Grundhaltung tritt er für die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit seelischen Beeinträchtigungen ein.

Zugang zum SpVb haben alle Anbieter von Hilfen für psychisch Kranke. Hilfen umfassen gemäß § 6 Abs. 1 NPsychKG insbesondere die medizinische, psychologische oder pädagogische Beratung, Behandlung und Betreuung der betroffenen Personen. Es sollen außerdem jeweils zwei Personen vertreten sein, die von den Selbsthilfeorganisationen Betroffener und Angehöriger von psychisch Kranken benannt werden.

Der SpVb organisiert die Zusammenarbeit und Abstimmung der Hilfeanbieter mit dem Ziel einer gemeindenahen und umfassenden Versorgung psychisch Kranker.

Er strebt eine Zusammenarbeit mit den Sozialpsychiatrischen Verbünden der benachbarten Kreise und Städte an.

Die Geschäftsführung liegt gemäß § 8 Abs. 1 NPsychKG beim Sozialpsychiatrischen Dienst des Fachdienstes Gesundheit (FD 31) der Stadt Delmenhorst.

Mit ihrer Beteiligung und der Anerkennung der vorliegenden Vereinbarung gehen die Beteiligten im Verbund eine Selbstverpflichtung ein. Es bedarf hierzu keiner eigenen Rechtsform.

Für die Arbeit des SpVb und die Zusammenarbeit der Hilfeanbieter im SpVb gelten die folgenden Regelungen:

1. Ziele und Aufgaben des SpVb

Der SpVb hat die Aufgabe, die gemeindenahe psychosoziale Versorgung psychisch kranker und seelisch behinderter einschließlich suchtkranker Delmenhorster Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen und auszubauen. Dazu gehören insbesondere:

- die Bestandsaufnahme vorhandener Einrichtungen und Dienste im Bereich der psychosozialen Versorgung,
- die Mitarbeit an der Erstellung und Fortschreibung eines sozialpsychiatrischen Plans über den Bedarf an Hilfen und das vorhandene Angebot,
- die Koordination, Kooperation und Förderung der bereits existierenden Institutionen und aller geplanten psychosozialen Projekte, insbesondere auch aus dem Bereich der Selbsthilfe, mit dem Ziel, dass besonders schwer und chronisch psychisch kranke und suchtmittelabhängige Menschen eine der jeweiligen Problematik angemessene Versorgung erhalten,
- der Erfahrungsaustausch aller an der psychosozialen Versorgung Beteiligten,
- Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel, das Verständnis für Probleme und Bedürfnisse psychisch kranker, seelisch behinderter und suchtkranker Menschen sowie deren Angehöriger zu fördern.

2. Beteiligung

Am SpVb sollen alle Anbieter von Hilfen im Sinne von § 6 Abs.1 NPsychKG vertreten sein, die im Gebiet der Stadt Delmenhorst tätig sind oder tätig werden wollen.

Die Beteiligung wird in schriftlicher Form gegenüber der Geschäftsführung erklärt. Das Hilfeangebot ist darzustellen, sofern es nicht offenkundig bekannt ist. Die Erklärung wird sofort wirksam.

Die Beteiligungserklärung kann zurückgewiesen werden, wenn die Geschäftsführung darstellen kann, dass ein Hilfeangebot i. S. des NPsychKG nicht vorliegt bzw. nicht angestrebt wird.

Wenn trotz schriftlicher Anfrage und einmaliger Erinnerung keine Erklärung zur weiteren Mitarbeit eingeht, darf davon ausgegangen werden, dass eine Beteiligung bis auf weiteres ruht.

Die Beteiligten verpflichten sich, die Geschäftsführung des SpVb gemäß § 8 Abs.3 NPsychKG über geplante wesentliche Änderungen des Hilfeangebotes und geplante neue Angebote unverzüglich zu unterrichten.

Eine Austrittserklärung ist der Geschäftsführung des SpVb formlos zuzuleiten.

3. Struktur und Organisation

3.1 Plenum

3.2 Fachgruppen

- 3.2.1 Gerontopsychiatrische Fachgruppe
- 3.2.2 Psychosoziale Fachgruppe
- 3.2.3 Fachgruppe Kinder/Jugend/Familie
  - 3.2.3.1 DelKip-Beratungsforum

3.3 Sprecherrat

3.4 Geschäftsführung

3.1 Plenum

Im Plenum sind alle Beteiligten i. S. der Ziff. 2 vertreten. Jeder Beteiligte hat eine Stimme. Im Falle seiner Verhinderung kann er sich vertreten lassen; gegebenenfalls ist die Vertretungsvollmacht gegenüber dem Versammlungsleiter nachzuweisen.

Im Plenum werden anstehende Probleme der psychosozialen Versorgung vorgestellt und beraten. Alle Beteiligten haben Vorschlagsrecht über Inangriffnahme von Einzelprojekten, die Einrichtung und Zusammensetzung und die Auflösung von Fachgruppen. Geplante Projekte sind dem SpVb frühzeitig mitzuteilen (vgl. Ziff. 2).

Das Plenum ist an der Erstellung und Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Plans des Sozialpsychiatrischen Dienstes (SpDi) des Fachdienstes Gesundheit der Stadt Delmenhorst aktiv beteiligt.
Der Sozialpsychiatrische Plan wird in Delmenhorst alle fünf Jahre fortgeschrieben.

Das Plenum tagt in mehrjährigen Abständen. Es wird in Delmenhorst in Form einer Fortbildungsveranstaltung organisiert. Namhafte Expertinnen und Experten informieren durch Fachvorträge über aktuell sozialpsychiatrische Themen wie z.B. Inklusion oder über die Probleme von Kindern psychisch kranker und suchtkranker Eltern.

Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
Eine außerordentliche Plenumsversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens fünf Beteiligte des SpVb dies schriftlich unter Angabe des Beratungspunktes beantragen.

Das Plenum ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Beteiligten des SpVb anwesend ist. Kommen einvernehmliche Beschlüsse nicht zustande, beschließt das Plenum mit mindestens Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Beteiligten.

3.2 Fachgruppen

Die Fachgruppen verfolgen Ziele und Aufgaben des SpVb in den vom Plenum vorgegebenen Bereichen. Als Expertengremien für die jeweiligen Versorgungsbereiche gestalten sie ihre Arbeit weitgehend selbständig.

Die Fachgruppen können adhoc-Gruppen zu speziellen Sachfragen bilden und dort Arbeitsaufträge aus den Fachgruppen bearbeiten. Anschließend können sie diese Gruppen wieder auflösen.

Die Fachgruppen-Mitglieder beteiligen sich an der Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Plans und verabschieden die jeweils gültige Fassung.

Die Mitarbeit in einer Fachgruppe setzt regelmäßige Teilnahme voraus. In den Fachgruppen-Sitzungen werden Anwesenheitslisten geführt und Protokolle erstellt.

Jede Fachgruppe wählt für die Dauer von fünf Jahren zwei Sprecher aus ihrem Kreis. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Sprecher werden in den Sprecherrat entsandt.

Die Fachgruppen-Sprecher moderieren die Fachgruppen-Sitzungen. Die Geschäftsführung achtet auf das Führen von Anwesenheitslisten, protokolliert die Fachgruppen-Sitzungen und leitet die Protokolle den Fachgruppen-Mitgliedern zu.

3.2.1 Gerontopsychiatrische Fachgruppe

Diese Fachgruppe, die schon seit 1992 besteht, kümmert sich um ältere seelisch kranke, an Demenz erkrankte und suchtmittelabhängige Menschen in unserer Region.

3.2.2 Psychosoziale Fachgruppe

Die 1993 gegründete Fachgruppe widmet sich der Allgemeinpsychiatrie und der Abhängigkeit von Suchtmitteln – sowohl stofflichen als auch nicht stofflichen - für Menschen im mittleren Erwachsenenalter. Hauptthemen sind Chancengleichheit und Teilhabe für entsprechend Erkrankte im arbeitsfähigen Alter von 18 bis ca. 65 Jahren.

3.2.3 Fachgruppe Kinder/Jugend/Familie

Diese dritte und jüngste Fachgruppe arbeitet seit 1998. Sie bemüht sich darum, Hilfen möglichst früh anzusetzen und die Resilienz (Widerstandskraft) von Kindern und Jugendlichen zu stärken, damit psychische Krankheiten gar nicht erst entstehen oder zumindest milder verlaufen. Diesem Ziel dienen auch die Netzwerke DelKip (für Kinder psychisch kranker Eltern) und Looping (für die Kinder von suchtkranken Eltern).

3.2.3.1 DelKip-Beratungsforum

Das 2017 ins Leben gerufene DelKip-Beratungsforum bietet Fachkräften aus Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen die Möglichkeit, Fälle in anonymisierter Form vorzustellen und gemeinsam mit dem multiprofessionellen Beratungsteam neue Handlungsperspektiven zu entwickeln. Zum interdisziplinären Forum, das auf der Basis einer Kooperationsvereinbarung arbeitet, gehören Fachleute städtischer Behörden (Fachdienst Allgemeiner Sozialer Dienst, Fachdienst Gesundheit mit Kinder- und Jugendärztlichem sowie Sozialpsychiatrischem Dienst und die Psychologische Beratungsstelle), der Karl-Jaspers-Klinik, der Kinder- und Jugendpsychiatrie Wichernstift und der städtischen Kinderklinik.

3.3 Sprecherrat

Die Sprecher der Fachgruppen bilden zusammen mit der Geschäftsführung den Sprecherrat. Dieser sammelt die in den Fachgruppensitzungen erarbeiteten Ergebnisse, wertet sie aus und bereitet die Folgesitzungen vor. Er prüft und/oder bereitet Projekte vor, die dann dem Plenum, der kommunalen Verwaltung und den politischen Entscheidungsträgern zur Kenntnis gebracht werden.

Der Sprecherrat tagt mindestens dreimal im Jahr. Er kann bei Bedarf fachkundige Personen zur Teilnahme an einer Sitzung einladen. Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll geführt.

Der Sprecherrat entscheidet über die Bildung und/oder die Auflösung von Fachgruppen.

Der Sprecherrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Fachgruppen-Sprecher anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

3.4 Geschäftsführung

Der Geschäftsführung obliegen insbesondere

- die Vertretung des Sozialpsychiatrischen Verbundes nach außen,
- die Einladung zu den Sitzungen der Fachgruppen, des Plenums und des Sprecherrates mit Aufstellung der Tagesordnung sowie die Protokollierung der Sitzungen,
- die Organisation des SpVb und die Sicherung des Informationsflusses,
- das Einbringen und Ergreifen von Initiativen i. S. der Zielsetzung des NPsychKG, soweit dies nicht bereits durch die Beteiligten erfolgt,
- die Fortschreibung des Sozialpsychiatrischen Plans in Zusammenarbeit mit dem SpDi und den Beteiligten des SpVb,
- die Vertretung des SpVb bei den Treffen der SpDi-Leitungen und der Geschäftsführungen der SpVb im Raum Weser-Ems, die dreimal im Jahr in Oldenburg stattfinden. Diese Treffen organisieren die Zusammenarbeit mit dem Psychiatriereferat des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und mit dem Landesfachbeirat Psychiatrie Nds..

4. Salvatorische Klausel

Die Organisation des SpVb ist im NPsychKG nicht vorgegeben. Die Beteiligten sind sich darüber einig, dass die organisatorischen Regeln auf einen möglichst geringen Umfang beschränkt bleiben sollen. Im Zweifelsfall soll es dem Geschick der Geschäftsführung überlassen bleiben, die auf das gesetzlich bestimmte Ziel gerichtete Arbeit zu steuern.

Delmenhorst, Juni 2018

Evelyn Popp — Carsten Sauerwein
(Sprecher Psychosoziale Fachgruppe)

Helmut Blauth — Friedrich Mohn
(Sprecher Fachgruppe Gerontopsychiatrie)

Jan Dirk Austermann — Andreas Höhn
(Sprecher Fachgruppe Kinder/Jugend/Familie)

Dr. Iphigenie Brandenbusch
(Ärztliche Leitung SpDi/Geschäftsführung SpVb)